

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum
Bebauungsplan
"Pferdeklinik Buch"**



CRAILSHEIM

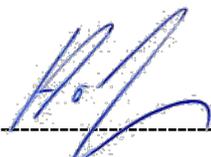
**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum
Bebauungsplan
"Pferdeklinik Buch"**

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: **Martin Hofmann** (Dipl. Geoökologe Univ.)
Anja Schumm (B. Sc. Umweltnaturwissenschaften)

gefertigt: Oberrot, den 26.10.2022



Hofmann

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
4	Gebietsbeschreibung	6
5	Untersuchungsergebnisse	9
5.1	Vögel	9
5.3	Fledermäuse	10
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	17
6.1	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
6.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	19
6.3	Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten	21
6.4	Betroffenheit von besonders geschützten Arten	22
6.5	Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	22
6.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	24
7	Zusammenfassung	25
8	Literatur	27

Anhang

- 1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel
- 2: Karte der Reviermittelpunkte und Neststandorte der Brutvögel

1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt den Bebauungsplan "Pferdeklinik Buch" mit einer Fläche von ca. 3,2 ha am nordöstlichen Ortsrand des Weilers Buch aufzustellen. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Mit der Untersuchung wurde das Büro **GEKOPLAN** beauftragt.

Als Untersuchungsrahmen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurden in einer Relevanzprüfung (Gekoplan 2022) die Untersuchung der europäischen Vogelarten und der Fledermäuse festgelegt.

Die Untersuchungen erstreckten sich über den Zeitraum von Mitte Mai bis Ende August 2022. Die Bearbeitung der Brutvögel erfolgte durch den Dipl. Geoökologen Martin Hofmann, die der Fledermäuse durch Anja Schumm (B. Sc. Umweltnaturwissenschaften).



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans (Kartengrundlage: Stadtverwaltung Crailsheim)

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle 23 heimischen Fledermausarten sind in der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Erfassung der im Offenland brütenden Vögel wurde zusätzlich ein bis zu 120 m breiter Streifen im direkt anschließenden Offenland, in welchem Auswirkungen durch die Kulissenwirkung der Bebauung, im Besonderen auf die Feldlerche, zu erwarten sind, in das Untersuchungsgebiet einbezogen.

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten im Jahr 2022 am 22. Mai, 30. Mai, 8. Juni, 18. Juni, 28. Juni und 4. Juli jeweils in den frühen Morgenstunden. Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Brutvögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in separate Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. In den Karten werden die ungefähren Reviermittelpunkte der festgestellten Brutvögel dargestellt. Eine flächenscharfe

Abgrenzung der Reviere ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich. Nachweise, die nicht den Vorgaben für einen Brutverdacht oder Brutnachweis gemäß SÜDBECK et al. (2005) entsprechen, werden bei besonderen Arten als Punktnachweise in der Karte vermerkt. Als Punktdarstellung werden auch die genauen Neststandorte einer Art, sofern diese ermittelt werden konnten, abgebildet.

Vögel, die das Untersuchungsgebiet nur überflogen, wie bspw. Mauersegler oder Schwalben, wurden nicht aufgezeichnet.

Zusätzlich wurden die Gebäude nach Hinweisen auf das Vorkommen von Eulenvögeln und sonstigen gebäudebewohnenden Vögeln, wie Rauchschwalben, abgesucht.

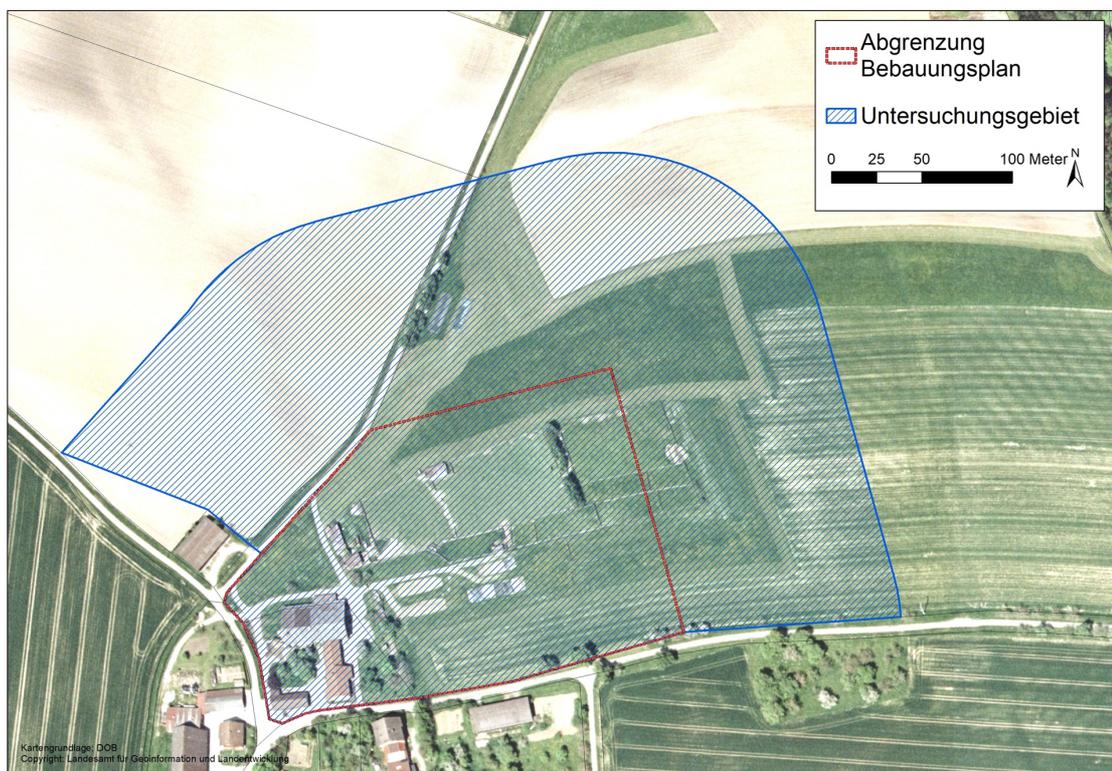


Abb. 2: Übersicht zur Lage des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes "Brutvögel".
(Kartengrundlage: DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)

Fledermäuse

Von Anfang Juni bis Ende August 2022 erfolgten insgesamt fünf detektorgestützte Sichtbeobachtungen zur Erfassung des Fledermausvorkommens innerhalb des Plangebiets. Die Untersuchungen fanden unter günstigen klimatischen Bedingungen (warme, niederschlagsfreie und windstille Nächte) statt und dauerten jeweils 90 min. Vier Begehungen erfolgten in der Abenddämmerung ab Sonnenuntergang. Neben der gezielten Beobachtung von Ausflügen aus den potenziellen Quartieren wurde zur Erfassung von Flugstraßen und Jagdhabitaten auf Überflüge und Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet geachtet. Mitte Juli erfolgte eine der Begehungen in der Morgendämmerung vor Sonnenaufgang im Rahmen einer sogenannten Schwärmkontrolle. Schwärmen bezeichnet den kreisenden Flug einiger

Fledermausarten (u.a. Zwergfledermaus, Langohren) während der Morgendämmerung vor dem Eingang zu einem Quartier (insbesondere Wochenstuben), bevor die Tiere in das Quartier einfliegen. Alle Detektorbegehungen wurden mit dem Batlogger M (Elekon AG, Luzern, Schweiz) durchgeführt und später mit der Software „Batexplorer“ (Version 2.1.7.0, Elekon AG) analysiert.

Zur Erfassung von potenziellen Quartieren erfolgte Mitte Juli eine Innenbegehung der Bestandsgebäude sowie eine Baumhöhlenkartierung. Vorhandene Quartierstrukturen wurden dokumentiert und auf Nutzungsspuren durch Fledermäuse (Fledermauskot und -urin, Fraßreste) untersucht. Zusätzlich wurde in den Gebäuden Mitte Juli eine automatisierte akustische Untersuchung mithilfe von Horchboxen (BATLOGGER A+ © Elekon AG) durchgeführt. Damit konnte parallel zur gleichzeitig stattfindenden Sichtbeobachtung zusätzliche Daten erhoben werden um Aktivitäten innerhalb der Gebäude zu untersuchen. Eine Horchbox wurde im Dachgeschoss des Wohnhauses montiert, eine weitere im Dachgeschoss der Scheune (siehe Abb. 3). Die Dauer dieser Untersuchung betrug ebenfalls 90 min.

		Methodik	Erfassungszeitraum (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Wetter
Begehungen	05.06.22	1. Detektorgestützte Sichtbeobachtung	21:20 – 22:50	17-16	bewölkt
	11.07.22	2. Detektorgestützte Schwärmkontrolle	04:15 - 05:30	15	bedeckt
	18.07.22	Gebäudekontrolle, Baumhöhlenkartierung	19:30 – 21:00	25	klar
	18.07.22	3. Detektorgestützte Sichtbeobachtung	21:00 – 22:48	25-23	klar
	10.08.22	4. Detektorgestützte Sichtbeobachtung	20:40 – 22:10	23	klar
	23.08.22	5. Detektorgestützte Sichtbeobachtung	20:20 - 21:50	22	klar

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Fledermäusen



Abb. 3: Standorte der Horchboxen 1 - 2 (lila) am 18.07.22 im Plangebiet (schwarz umrandet); (ohne Maßstab; Quelle: Abgrenzungsplan Stadtverwaltung Crailsheim)

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet (Abb. 3) liegt im Norden des Weilers Buch in weitgehend ebener Lage. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus mit einem daran anschließenden ehemaligen Schweinestall, einer großen Scheune mit ehemaligem Kuhstall im Erdgeschoss und einem Heulager im Dachgeschoss sowie einer Garage im Hof westlich des Wohnhauses. Vor der Neubebauung des Gebietes ist der vollständige Abbruch der Bestandsgebäude vorgesehen.

Über das Grünland im Osten verteilt, stehen mehrere kleinere Verschläge und Schuppen. Das Grünland entspricht dem Biotoptyp "Fettwiese mittlerer Standorte" in dem mehrere Ruderalstellen vorkommen. Um die Hofgebäude stehen einzelne Bäume, vor allem alte Obstbäume. Auch entlang der Straße im Süden und im Grünland stehen einzelne alte Obstbäume. Im Nordosten stockt eine heckenartige lückige Gehölzgruppe u.a. mit Birken und Kirschen. Im Südosten erstreckt sich ein Teil eines Ackerschlags auf das Plangebiet.

Die Scheunen und sonstigen Schuppen sind für Fledermäuse und Vögel über offene oder defekte Fenster, Dachluken oder sonstige Öffnungen zugänglich.



Abb. 4: Überplante Grünflächen mit kleinen Schuppen



Abb. 5: Dachstuhl von großer Scheune



Abb. 6: Scheunenfassade West



Abb. 7: Grünland mit Gehölzen und Schuppen



Abb. 8: Scheunenfassade Nord



Abb. 9: Wohngebäude mit angrenzendem Stall



Abb. 10: Scheunenfassade Ost

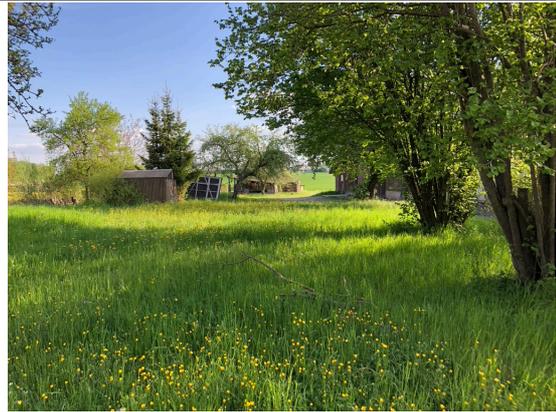


Abb. 11: Garten mit Gehölzbestand



Abb. 12: Hofstelle

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Vögel

Aus den Beobachtungen bei den 6 Begehungen ergaben sich nach den Wertungskriterien von Südbeck et al. (2005) für 7 Vogelarten ein Brutnachweis, bzw. ein Brutverdacht innerhalb des Plangebietes (Tabelle im Anhang 1 und Karte Vögel im Anhang 2). Von den 7 Arten wird die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) als "gefährdet" nach der Roten Liste (BAUER et al 2016) eingestuft. Innerhalb des ehemaligen Schweinestalls befinden sich zwei Nester, wobei eines davon zur Aufnahmezeit 2022 belegt war (Abb. 13).



Abb. 13: Belegtes Rauchschwalbennest

Die Nester werden von den Rauchschwalben über gekippte Fenster angefliegen.

Der Haussperling (*Passer domesticus*) und die Goldammer (*Emberiza citrinella*) werden auf der Vorwarnliste geführt. In der Karte im Anhang sind die Reviermittelpunkte und die nachgewiesenen Neststandorte aufgeführt. Auf eine Darstellung der einzelnen Brutplätze des Haussperlings, der zahlreich in der Fassade und in den Dächern der Gebäude brütet, wurde verzichtet. Der Reviermittelpunkt der Goldammer befand sich bei einem der kleinen Schuppen in der Wiese.

Neben den Arten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Plangebiet wurden 12 weitere Arten beobachtet, die das Plangebiet nur zur Nahrungssuche anfliegen, bzw. für die sich nach den Wertungskriterien nach Südbeck et al. (2005) kein Brutverdacht ergab. 2 dieser Vogelarten werden auf der Vorwarnliste geführt (Feldsperling (*Passer montanus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)).

In der großen Scheune fanden sich am Boden Gewölle eines Eulenvogels. Am 28.06.2022 flog eine Eule aus einem Baum vor der Scheune auf. Aufgrund der nur

kurzen Sichtung der Eule im Flug konnte die Art nicht sicher bestimmt werden. Aber aufgrund der Habitatansprüche ist davon auszugehen, dass es sich bei dem scheunenbewohnenden Eulenvogel um eine Schleiereule (*Tyto alba*) oder um einen Waldkauz (*Strix aluco*) handelte. Beide Arten sind keiner Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet und stehen auch nicht auf der Vorwarnliste. Ob die Scheune auch als Brutplatz genutzt wird, konnte aufgrund des späten Untersuchungsbeginns nicht mehr festgestellt werden.

5.3 Fledermäuse

Artenspektrum und Quantität

Im Rahmen der Detektoruntersuchungen konnte die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sicher nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus war im Untersuchungsraum die dominante Art; 97 von 105 Rufsequenzen konnten dieser Art zugeordnet werden. Rufe anderer Arten (siehe Tab. 2) wurden nur vereinzelt detektiert. Die Mückenfledermaus ist verbreitungsbedingt zwar nicht zu erwarten, sie wurde jedoch anhand einer Rufsequenz eindeutig bestimmt.

Des Weiteren konnten sechs bzw. eine der Rufaufnahmen den Gattungen *Myotis* bzw. *Plecotus* zugeordnet werden. Im Plangebiet ist mit dem Vorkommen des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) zu rechnen, das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) kann hier verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Aus der Gattung *Myotis* ist verbreitungsbedingt ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), des Mausohrs (*Myotis myotis*), der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) möglich.

Zur Recherche der Verbreitungsgebiete der Fledermausarten im Untersuchungsraum (TK Quadrant 6924) wurden Verbreitungskarten der LUBW (Stand 2019) herangezogen.

Wissenschaftl. Name	Artnamen	Rote Liste		FFH	BNatSchG
		BW ¹	D ²		
					s
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	*	IV	s
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s

¹ Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

² Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Erläuterungen: fett gedruckt = sicherer Artnachweis, nicht fett gedruckt = Artgruppe

0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V Vorwarnliste; i gefährdete wandernde Tierart; R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; ! in hohem Maße verantwortlich

FFH = Flora-Fauna-Habitat, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt,

BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland

Quartiere

Gebäudequartiere:

Im Plangebiet befindet sich ein Gebäudekomplex bestehend aus einem Wohnhaus, einem daran anschließenden Schweinestall, einer großen Scheune mit ehemaligem Kuhstall im Erdgeschoss und einem Heulager im Dachgeschoss sowie einer Garage im Hof westlich des Wohnhauses. Die Gebäude bieten diverse Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse: Spalten hinter Holzbalken oder Verschalungen, Dachzwischenräume, dunkle Dachbereiche für freihängende Arten. Es gibt viele Ein- bzw. Ausflugsöffnungen in Form von Spalten in der Wand, Löcher im Dach, offene ungenutzte Schornsteine (Scheune), offene Fenster (Kuhstall), Spalten unter dem Dachfirst und Öffnungen an der Wand (Dachgeschoss Wohngebäude) (siehe Abb. 14 - 18).

In der Scheune und im Haus befinden sich zahlreiche Wespen- und Hornissennester, sowohl alte als aktuell besetzte. In der Scheune finden sich außerdem sehr viele Spinnenweben, was viele potenzielle Hangplätze für Fledermäuse unattraktiv macht. In der großräumigen Scheune finden sich wenige enge Spaltenquartiere für bspw. Zwergfledermäuse hinter Balken oder ähnlichem. Balken im Giebelbereich des Wohnhauses bieten Möglichkeiten für spaltenbewohnende Arten, allerdings wird es hier im Sommer schnell zu heiß für Fledermäuse, da sich keine Dämmung hinter den Dachziegeln befindet und diese sich bei Sonneneinstrahlung stark erwärmen. In der Scheune gibt es aufgrund von Lücken in der einschichtigen Wandverkleidung aus Holz viel Zugluft, was den Dachraum als Quartier (insbesondere Wochenstuben) für freihängende Arten wie Mausohren unattraktiv macht. In der Scheune und den Ställen konnte kein Fledermauskot oder Fraßreste gefunden werden.

Im Dachgeschoss des Wohnhauses fanden sich zahlreiche Kotpellets von Mäusen und Mardern, darunter vereinzelt auch Fledermauskot. Zudem fanden sich Schmetterlingsflügel an vier verschiedenen Stellen auf dem Boden des niedrigen Dachbodens (siehe Abb. 19). Schmetterlingsflügel geben Hinweise auf Langohren, die sich hauptsächlich von Faltern ernähren und die Flügel beim Fressen als Überreste fallen liegen. Auch die Garage bietet Quartiermöglichkeiten für freihängende Arten im dunklen Dachgeschoss sowie vereinzelt enge Spalten für spaltenbewohnende Arten; auch hier ist aufgrund von Öffnungen und Spalten in der Wand mit Zugluft zu rechnen. Es wurde kein Fledermauskot oder andere Spuren, die auf eine Nutzung hindeuten gefunden.

Als Winterquartiere könnten nur die Keller unter dem Wohnhaus und der Scheune dienen. Es gab jedoch keine Einflugmöglichkeit, da die Kellertüren im Zeitraum der Untersuchungen geschlossen waren. Kotpuren wurden keine gefunden. Eine Nutzung als Winterquartier wird ausgeschlossen.



Abb. 14: Dachboden des Wohnhauses im Plangebiet



Abb. 15: Spalt an der Traufe im Dachgeschoss als Einflugsmöglichkeit für Fledermäuse



Abb. 16: Einflugöffnung im Dachgeschoss des Schweinestalles, unterhalb der Öffnung ist herablaufender Vogelkot zu sehen



Abb. 17: Heuboden der Scheune, im Hintergrund die vielen Spalten in der Holzverkleidung, welche Zugluft bedingen



Abb. 18: Der Giebelbereich des Schweinestalls zwischen Wohngebäude und Scheune bietet hinter den Balken bedingt Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse

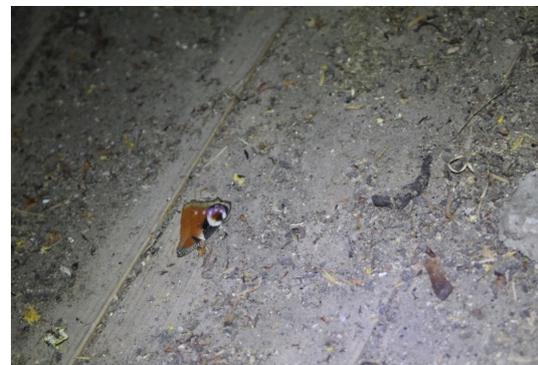


Abb. 19: Einer von vier Schmetterlingsflügel auf dem Dachboden des Wohnhauses

Bei jedem Untersuchungstermin von Mai bis Ende August konnten Ausflüge einzelner Tiere beobachtet werden. Genutzt wurde das offene Fenster der Scheune sowie die ca. 1 m hohe Öffnung zum ehemaligen Mistplatz an der Ostfront der Scheune (siehe Abb. 20). Kurz nach Sonnenuntergang flogen jeweils ein bis zwei Tiere aus dem Scheunenfenster; an der bodennahen Öffnung konnte an mehreren Terminen jeweils ein Tier beim mehrmaligen Ein- und Ausfliegen beobachtet werden. Das Tier jagte abwechselnd im Hof und in der Scheune selbst. Bei den Ausflügen handelte es sich ausschließlich um Zwergfledermäuse.

Mithilfe der automatisierten akustischen Aufnahmen innerhalb der Scheune am 18.07. konnte eine Nutzung durch Fledermäuse bestätigt werden. Im Dachstuhl der

Scheune wurden eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang gegen 21:45 Uhr zwei Rufsequenzen der Zwergfledermaus aufgezeichnet. Eine Rufsequenz zeigte neben Ortungslauten auch Sozialrufe. Um 22:20 Uhr wurde außerdem eine Rufsequenz einer Art der Gattung *Myotis* aufgenommen. Im Dachgeschoss des Wohnhauses wurden dagegen keine Fledermausrufe aufgezeichnet.

Während der Schwärmkontrolle im Juli konnte eine Zwergfledermaus beobachtet werden, die im Morgengrauen abwechselnd im Ost- und Westhof jagte. Dabei passierte sie immer wieder den nördlichen Gipfel des Schweinestalles, der an die Scheune anschließt (siehe Abb. 21). Es konnte zwar kein ausführliches Schwärmverhalten beobachtet werden, allerdings jagte das Tier bis kurz vor Sonnenaufgang am Gebäude und verschwand schließlich, ohne dass die Einflugsöffnung genau ausgemacht werden konnte. Dieses Verhalten lässt auf eine Nutzung der Scheune als Quartier durch diese Zwergfledermaus schließen.



Abb. 20: Ostfront der Scheune, rot markiert sind die Öffnungen der beobachteten Ausflüge



Abb. 21: Ostfront des Schweinestalles, rot markiert ist der Bereich der Schwärmaktivität einer Zwergfledermaus

Baumquartiere:

Im Plangebiet befinden sich mit der Obstbaumwiese östlich des Wohnhauses, den Apfelbäumen nördlich der Scheune sowie den drei mittelalten Bäumen im Westhof zahlreiche Gehölze (siehe Abb. 24). Auf der Wiese nordwestlich der Scheune findet sich außerdem eine ca. 50 m lange Feldhecke im Offenland (aktuell nicht als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aufgenommen).

Insgesamt vier Bäume weisen Quartierstrukturen auf, die von baumbewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten (siehe Tab. 3 und Abb. 22 - 23). Allerdings sind die Strukturen nur mäßig ausgeprägt bzw. der Witterung ausgesetzt; eine Nutzung durch eine Wochenstube ist nicht zu erwarten. Eine Nutzung als Zwischenquartier durch Einzeltiere kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Während der Kartierungen konnte an den Bäumen weder Ausflüge, Schwärm- oder Balzverhalten noch Nutzungsspuren durch Kotpellets o.Ä. festgestellt werden.

Kürzel	Baumart	Quartierstruktur	Höhe	Exposition	Abb.
1	Birne	Hohler Stamm (kann reinregnen), Spinnen und Spinnweben drin, Zwischenquartier	0,5-1,5 m	SW	10
2	Apfel	Astloch (nicht tief)	2,5 m	S	11
3	Apfel	Abgebrochener Ast	3 m	-	-
4	Apfel	Mehrere Astlöcher	1,5-3 m	divers	-

Tab. 3: Übersicht der Gehölze mit Quartierpotenzial im Plangebiet



Abb. 22: Hohler Stamm eines Birnbaumes im Hof westlich der Gebäude



Abb. 23: Astloch in einem Apfelbaum nordwestlich der Scheune



Abb. 24: Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse im Plangebiet, gelb markiert (Quelle Luftbild Daten- und Kartendienst der LUBW)

Flugstraßen

Unter einer Flugstraße versteht man einen klar eingrenzbaren Bereich, der regelmäßig von mehreren Fledermäusen zum Transfer zwischen Quartier und Jagdhabitaten genutzt wird.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Gehölzstrukturen, die von Fledermäusen als Leitstruktur für Transferflüge genutzt werden könnten (siehe Abb. 25). Weder an der Feldhecke östlich der Gebäude noch an der Feldhecke im Nordosten des Plangebiets konnten Transferflüge beobachtet werden. Während der Untersuchungen wurden auch anderswo im Untersuchungsgebiet keine Transferflüge beobachtet. Im Plangebiet ist damit ein Vorkommen von Fledermaus-Flugstraßen auszuschließen.

Jagdhabitats

Das Untersuchungsgebiet wurde vorwiegend von Zwergfledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die Jagdaktivität von Zwergfledermäusen konnte verstärkt im Osthof sowie der angrenzenden Streuobstwiese und der Feldhecke im Nordosten des Plangebiets beobachtet werden. Die Wiesenfläche am westlichen Rand des Plangebiets sowie die Streuobstwiese im westlich angrenzenden Grundstück wurde von einer *Myotis*-Art sowie einmalig von einer Mückenfledermaus als Jagdhabitat genutzt (siehe Abb. 25).

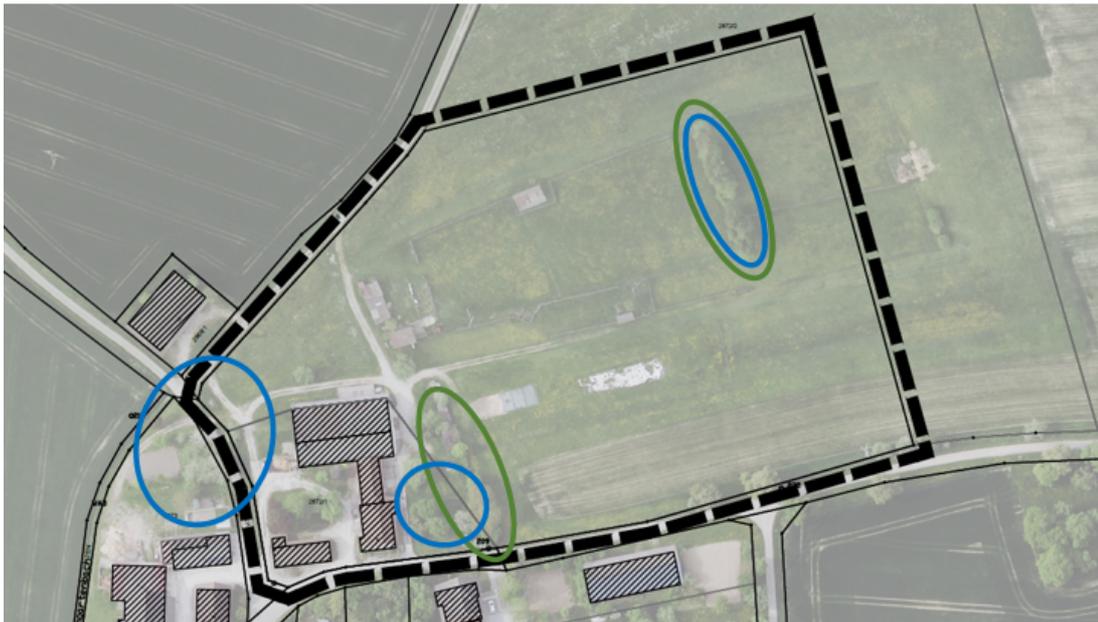


Abb. 25: Heckenstrukturen (grün umrandet) im Plangebiet (schwarz umrandet) mit potenzieller Leitlinienfunktion für Fledermäuse sowie Bereiche mit andauernder Jagdaktivität (blau umrandet)

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Bestands-Situation

Die Untersuchungsergebnisse weisen auf ein planungsrelevantes Vorkommen der Zwergfledermaus hin. Bei dieser Art handelt es sich um eine ökologisch konkurrenzstarke und anpassungsfähige Art. Sie ist in Baden-Württemberg in verhältnismäßig großen Beständen flächendeckend verbreitet, gilt aber dennoch landesweit als gefährdet. Im Rahmen mehrere Sichtbeobachtungen konnte eine Nutzung der Scheune als Einzelquartier durch die Zwergfledermaus belegt werden. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern von Gebäuden. Einzeltiere nutzen auch Spaltenquartiere an Bäumen. Zudem nutzt die Art im Bereich der Obstwiese im Osthof, der angrenzenden Obstwiese im Westen sowie die Feldhecke im Offenland im Nordosten als Jagdhabitat.

Andere Arten bzw. Artgruppen traten eher vereinzelt auf. An einem Termin gab es im Osthof akustische Hinweise auf Langohren, jedoch nur mit einer Rufsequenz. Hierbei ist zu beachten, dass Langohren sehr leise rufen und deshalb leicht „überhört“ werden. Es werden auch immer wieder Individuen beobachtet, die beim Ausflug aus ihrem Quartier gar nicht rufen und „blind“ ausfliegen. Der Fund von mehreren Schmetterlingsflügel im Dachgeschoss des Wohnhauses gibt einen weiteren Hinweis auf eine Quartiernutzung durch Langohren. Die Flügel waren noch vollständig intakt, es waren keine Verwitterungsspuren zu sehen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Flügel von diesem Jahr stammten. Eine Quartiernutzung konnte nicht durch eine direkte Sichtung belegt werden, aufgrund der vorhandenen Hinweise kann ein Einzelquartier jedoch nicht ausgeschlossen werden. Verbreitungsbedingt ist davon auszugehen, dass es sich bei den aufgenommenen Rufen um das Braune Langohr handelt. Diese Art gilt in Baden-Württemberg als gefährdet; sie nutzt sowohl Gebäude- als auch Baumquartiere.

An drei Untersuchungsterminen konnten Ortungsrufe der Gattung *Myotis* aufgenommen werden. Die Bestimmung der Ortungsrufe auf Artebene ist bei dieser Gattung schwierig, da sich die Rufe der Arten stark ähneln. Lediglich ihre Sozialrufe sind artspezifisch; im Rahmen dieser Untersuchungen konnten jedoch keine *Myotis*-Sozialrufe aufgenommen werden. Ein Individuum dieser Gattung konnte beim Jagen in einer benachbarten Streuobstwiese beobachtet werden. Hier könnte es sich verbreitungs- und habitatbedingt um Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) oder Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) handeln. Eine in der Scheune aufgenommene Rufsequenz Mitte Juli gab außerdem Hinweise auf eine Nutzung der Scheune als Quartier. Mausohren nutzen, sowohl für Wochenstuben als auch Einzelquartiere, vorwiegend größere Dachräume in denen sie frei hängen. In Baden-Württemberg sind viele, zum Teil sehr große Quartiere bekannt, dennoch gilt die Art als stark gefährdet. Auch die Wimperfledermaus bevorzugt Gebäudequartiere wie

Dachstühle von Kirchen, Privathäusern oder Viehställe. Sie gilt in Baden-Württemberg als sehr selten und in ganz Deutschland als stark gefährdet. Die Kleine Bartfledermaus gilt als sehr anpassungsfähige Fledermausart, deren Erhaltungszustand in Baden-Württemberg als günstig beschrieben wird. Die Art ist eine typische Siedlungsfledermaus, die ihre Quartiere vorzugsweise in bzw. an Gebäuden bezieht. Es werden aber auch Baumhöhlen oder -spalten genutzt. Die Fransenfledermaus ist sehr opportunistisch in ihrer Quartierwahl, sie nutzt sowohl Gebäude- als auch Baumquartiere und Fledermauskästen. Bechstein- und Wasserfledermäuse nutzen vor allem Baumquartiere und Fledermauskästen, Quartiere in Gebäuden sind sehr selten und kaum bekannt. Die Bechstein- und Fransenfledermaus gelten in Baden-Württemberg als stark gefährdet, die Wasserfledermaus als gefährdet.

Einmalig wurde eine Mückenfledermaus bei der Jagd aufgenommen; da die Art nur einmalig auftrat, lediglich die Randbereiche zur Jagd nutzte und keine Hinweise auf Quartiere im Plangebiet gefunden wurden, ist dem Untersuchungsgebiet für diese Art keine essentielle Bedeutung beizumessen.

Bewertung des Eingriffs

Im Zuge des Bauvorhabens ist der Abriss der Bestandsgebäude geplant: des Wohnhauses mit der Garage im Innenhof, des anschließenden Schweinestalles und der großen Scheune. Durch den Abriss sind Einzelquartiere der Zwergfledermaus betroffen. Eine Quartiernutzung durch das Braune Langohr und einer Art bzw. Arten der Gattung *Myotis* konnte nicht eindeutig bestätigt werden, aufgrund der vorhandenen Hinweise kann eine Nutzung jedoch auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Insgesamt scheint es sich lediglich um Einzelquartiere zu handeln. **Bei Abriss der Bestandsgebäude und dem damit einhergehenden Quartierverlust wäre das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Um dem Entgegenzuwirken sind entsprechende Maßnahmen einzuhalten.**

Sollten sich zum Zeitpunkt des Gebäudeabbrisses Fledermäuse in den betroffenen Gebäuden aufhalten, könnten diese durch den Eingriff zu Tode kommen. Grundsätzlich betroffen sind alle vorkommenden Fledermausarten, die Gebäudequartiere besiedeln. Dies gilt ebenso für die vorhandenen Quartierstrukturen in Gehölzen. Es konnte zwar keine Nutzung dieser durch Fledermäuse festgestellt werden, eine Nutzung als Einzelquartier und das damit einhergehende Risiko, dass ein Tier sich zum Zeitpunkt der Rodung in einem der betroffenen Bäume befindet und getötet wird, ist dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Grundsätzlich sind alle vorkommenden Fledermausarten betroffen, die Baumquartiere nutzen. Winterquartiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten. **Um das Eintreten des Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.**

Baubedingt entsteht durch Flächenversiegelung und ggf. Rodung der vorhandenen Gehölze ein Verlust von Nahrungshabitat. Dies betrifft vorwiegend die Zwergfledermaus. Da die Zwergfledermaus bezüglich ihrer Jagdhabitats eine

opportunistische Art ist und der Verlust an Jagdhabitat relativ kleinräumig ist und viel zwischen Teilhabitaten gewechselt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Jagdhabitat im Umfeld ausgeglichen werden kann. Mit einem Verlust von Leitstrukturen durch Rodung ist nicht zu rechnen, da keine Transferflüge bzw. Flugstraßen entlang von linearen Gehölzen im Plangebiet festgestellt wurden. Allerdings stellen die betroffenen Gehölze im Plangebiet im Verbund mit dem vorhandenen Grünland ein wichtiges Nahrungshabitat in einer relativ ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Viele Fledermausarten, beispielsweise der Gattung *Pipistrellus* und *Myotis* vermeiden den Flug durch offene Landschaften und fliegen vorwiegend strukturgebunden entlang von Waldrändern und Gehölzreihen. Kürzere Strecken über Offenland sind jedoch nicht immer zu vermeiden, beispielsweise von der Scheune zum nordöstlich liegenden Wald. Die auf halber Strecke liegende Feldhecke kann Fledermäusen bei der Durchquerung des Offenlands für einen „Zwischenstop“ als Jagdhabitat und Orientierungshilfe dienen. Ein Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere der Feldhecke, ist artenschutzrechtlich zwar nicht verpflichtend, jedoch dringend zu empfehlen.

Den Untersuchungen zufolge besteht durch das Vorhaben kein Anlass zur Annahme, dass Tiere während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich gestört werden, solange keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden und keine nächtliche Dauerbeleuchtung der Baustelle erfolgt. Des Weiteren sind Auflagen bezüglich der nächtlichen Außenbeleuchtung nach Abschluss der Bauarbeiten einzuhalten.

6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

In dem vorgesehenen Eingriffsbereich im Plangebiet brüten verschiedene Vogelarten. Bei einer Baufeldräumung in der Vogelbrutzeit würde gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Die Baufeldräumung muss deshalb außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Brutzeitphase reicht von Anfang März bis Ende September.

Unmittelbar vor dem Abriss des großen Scheunengebäudes muss dieses nach Eulenvögeln abgesucht werden, die sich evtl. in der Scheune aufhalten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Durch die Erschließung und die spätere Nutzung des Plangebietes können Brutvögel in der Umgebung durch Lärm und Besucherverkehr erheblichen Störungen ausgesetzt werden. Zudem können die Kulissen von Gebäuden und Bepflanzungen für kulissenmeidende Arten eine Störung darstellen. Ist die Störung erheblich, kommt es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).

Von im Offenland brütenden Vogelarten, wie bspw. die Feldlerche, befinden sich keine Reviere im relevanten Umfeld des Plangebietes. Feldlerchen wurden westlich des Plangebietes in den großen Ackerschlägen festgestellt, aber in einem Abstand

von deutlich über 120 Metern zur Plangebietsgrenze. Bei dieser Entfernung kann eine Störung durch die Kulissenwirkung neuer Gebäude ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Störung auf die im angrenzenden Siedlungsbereich brütenden Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der nach den Untersuchungsbeobachtungen im umgebenden Siedlungsbereich vorkommenden Brutvogelarten nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die untenstehende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	siedlungstypische Arten in den angrenzenden Wohnbereichen (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldsperling, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Star, Stieglitz)
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine vorkommend

Tabelle 4: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach TRAUTNER & JOOS (2008)

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit der Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Dieser darf sich nicht verschlechtern.

Bei den häufigen bis sehr häufigen Arten des Siedlungsbereichs ist davon auszugehen, dass für diese die Bebauung und auch der Baubetrieb regelmäßig keine erhebliche Störung darstellt.

Mit der Bebauung des Plangebietes wird somit nicht gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungsstätten)

Durch die Bebauung des Plangebietes gehen Brutplätze der im Plangebiet brütenden Vogelarten verloren. Bei den Arten Blaumeise, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise kann davon ausgegangen werden, dass diese im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich verbreiteten Arten auch in dem neuen Siedlungsbereich wieder geeignete Brutplätze vorfinden. Der Star brütet am

südlichen Rand des Plangebietes in einem alten Birnbaum an der Straße, der erhalten bleibt.

Waldkauz und Schleiereule finden in den üblichen Wohnbausiedlungen normalerweise keine geeigneten Brutmöglichkeiten mehr. Es wird daher empfohlen, dass in dem neuen Baugebiet in einem Gebäude mit Einflugmöglichkeit ein für Schleiereule und Waldkauz geeigneter Brutkasten angebracht wird. Sollten neue Stallgebäude gebaut werden, kann bei geeigneter Bauweise auch eine geeignete Einflugmöglichkeit für die genannten Eulenvögel geschaffen werden. Für die Zeit zwischen Abriss der Scheune und Fertigstellung der neuen Stallungen/Gebäude kann der Nistkasten evtl. in landwirtschaftlichen Gebäuden in einer angrenzenden Hofstelle angebracht werden.

Für die als "gefährdet" eingestufte Rauchschnalbe wird eine kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) angegeben (BAUER et al. 2016). Rauchschnalben bauen ihre Nester im Inneren von Scheunen, Stallungen, Lagerhallen, Torbögen der Garagen. Sollten in dem neu bebauten Gebiet wieder für Schnalben zugängliche Stallungen oder sonstige Gebäude gebaut werden, können die Rauchschnalben wieder geeignete Brutplätze vorfinden. Zur Sicherheit sind vier Kunstnester in einem geeigneten Gebäude anzubringen. Eine Anleitung zur fachgerechten Anbringung der Nester, wie auch evtl. gewünschter Kotbretter unter den Nestern finden sich in den Anleitungen der jeweiligen Hersteller.

Sollten allerdings keine für Rauchschnalben zugängliche Stallungen oder sonstige der oben genannten Gebäude errichtet werden, ist davon auszugehen, dass aufgrund des starken Bestandsrückgang der Art schon der Verlust der zwei Brutplätze ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt.

In diesem Fall müssen in dem Plangebiet oder dem umgebenden Siedungsbereich neue Brutmöglichkeiten für die Rauchschnalben geschaffen werden. Dies kann bspw. durch Schaffung von Einflugmöglichkeiten in bestehende Stallungen erfolgen oder bei schon offenen Stallungen oder sonstigen geeigneten Gebäuden durch Anbringung von mindestens vier Rauchschnalben-Kunstnestern. Die Brutmöglichkeiten müssen den Rauchschnalben in der auf den Abriss der alten Stallung folgenden Brutsaison zur Verfügung stehen.

Wichtig ist, dass auch bei einem geplanten Ausgleich im Plangebiet für die Zeit zwischen dem Abriss der alten Stallung und dem Bau neuer Stallungen den Rauchschnalben mit Beginn der auf den Abriss folgenden Brutsaison Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Evtl. müssen für diese Übergangszeit, wie oben beschrieben, den Rauchschnalben in einem der umgebenden landwirtschaftlichen Gebäude durch oben beschriebene Maßnahmen neue Brutplätze angeboten werden.

6.3 Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten

Es wurden keine sonstigen streng geschützten Arten aus anderen Artengruppen als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.4 Betroffenheit von besonders geschützten Arten

Es wurden keine besonders geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.5 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Fledermäuse

Zum Ausgleich von eintretenden Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

A1: Bei Abriss der Bestandsgebäude muss Quartierersatz für Einzelquartiere der Zwergfledermaus und den nicht auszuschließenden Einzelquartieren einer Art/Arten der Gattung *Myotis* und vom Braunen Langohr geschaffen werden. Hierfür müssen an den geplanten Neubauten Fledermausquartiere in Form von 2 flächigen Quartiertypen oder 10 Fledermauskästen (Flachkästen) geschaffen werden. Integrierte Fledermausquartiere sind handelsüblichen Fledermauskästen vorzuziehen, da diese Form der Quartiere langjähriger ist und vielfältigere Anpassungsmöglichkeiten bzgl. des Hangplatzes aufgrund der Wetterlage oder Parasitendruck bietet. Hierbei gibt es zahlreiche Möglichkeiten wie etwa für Fledermäuse zugängliche, dekorative Fassadenverkleidungen oder die Integration von Fledermauskästen (Quartiersteinen) in das Mauerwerk oder in wärmegeämmte Fassaden (siehe Abb. 26 bis 28). Bei Gebäuden mit Flachdächern können Quartiere hinter der Attika unter Verwendung einer senkrechten Konterlattung geschaffen werden. Integrierte bzw. künstliche Quartiere sind möglichst hoch anzubringen. Eine detaillierte Beschreibung der Quartiere, Informationen zu Material und Maße ist in dem Leitfaden „Fledermausquartiere an Gebäuden“ des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017) nachzulesen. Für die korrekte Konzeption der Quartiere ist eine Absprache mit einer Fachperson notwendig.



Abb. 26: Spaltenquartiere hinter Schieferverkleidung

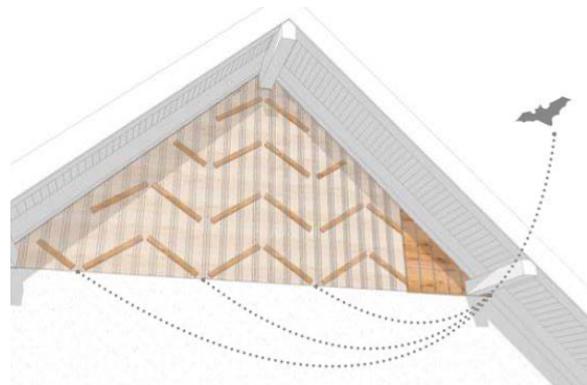


Abb. 27: Spaltenquartier hinter Holzverkleidung. Die schräge Anbringung der Lattung ermöglicht das Herausrieseln der Kotkrümel. An den griffigen HWL-

(Holzwolleleichtbau-) Platten können sich die Fledermäuse gut festkrallen und klettern



Abb. 28: Großraumeinbaustein in der Einbauphase sowie sechs nebeneinander angebrachte Großraumeinbausteine, Frontalansicht und Ansicht von unten.

Vögel

A2: Zum Ausgleich für die entfallenden Brutplätze der Rauchschwalbe in dem ehemaligen Schweinestall sind neue Brutmöglichkeiten in den neuen Gebäuden/Stallungen im Plangebiet oder in den umgebenden landwirtschaftlichen Gebäuden zu schaffen. Neue Brutplätze können durch die Schaffung von Einflugmöglichkeiten für die Schwalben in geeignete Gebäude/Stallungen hergestellt werden. Unter Umständen kann schon durch dauerhafte Öffnung, bzw. das Kippen eines Fensters eine geeignete Einflugmöglichkeit geschaffen werden. Zur Sicherheit sind vier Kunstnester in dem betreffenden Gebäude/Stallung aufzuhängen. Ein Ausgleich kann auch durch die Anbringung von vier Kunstnestern in einem schon für Schwalben zugänglichen und geeigneten Gebäude/Stall erfolgen. Anleitungen zum fachgerechten Anbringen der Kunstnester und evtl. gewünschter Kotbretter bieten die Hersteller der Kunstnester an.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

Fledermäuse

V1: Der Abriss der Gebäude muss innerhalb der Wintermonate (Anfang Dezember bis Ende Februar) durchgeführt werden.

V2: Die Rodung von Bäumen mit Quartierstrukturen muss innerhalb der Wintermonate (Anfang Dezember bis Ende Februar) durchgeführt werden.

V3: Nach Möglichkeit sollten die vorhandenen Gehölze, insbesondere die Feldhecke im nordöstlichen Offenland des Plangebiets und die alten Bäume in der Hofstelle, erhalten bleiben.

V4: Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Jagdaktivität und Transferflüge in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Es sollte keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle erfolgen.

V5: Nächtliches Kunstlicht im Außenbereich nach Abschluss der Bauarbeiten sollte streng vermieden werden und nur wenn es unbedingt notwendig ist installiert werden (d.h. aus Sicherheitsgründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben). Sollte nächtliches Kunstlicht aus Sicherheitsgründen notwendig sein, sind dynamische Beleuchtungssysteme mit Bewegungssensoren einzusetzen, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden. Lampen und Leuchten sollten relativ nah am Boden und gerichtet installiert werden, um eine Abstrahlung von Licht in umliegende Habitate oder den Himmel zu verringern und den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche zu begrenzen. Die Eingänge neu geschaffener Fledermausquartiere sowie eine Pufferzone sollten vor direkter und indirekter Beleuchtung geschützt werden. Auch die vorhandenen und neu geschaffenen Gehölze, die Fledermäusen als Leitlinien dienen, dürfen nicht erleuchtet werden.

V6: Kein Einsatz von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden um ein Eindringen von Insekten zu verhindern; die Oberflächen der Lampengehäuse sollen nicht heißer als 60° C werden.

Vögel

V7: Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

V8: Um eine Tötung von sich evtl. in dem Scheunengebäude aufhaltenden Eulenvögeln beim Abriss zu vermeiden, muss das Gebäude unmittelbar vor dem Abriss nach Eulenvögeln abgesucht werden.

Es wird empfohlen an bzw. in den neuen Gebäuden im Plangebiet einen Eulenkasten anzubringen.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt den Bebauungsplan "Pferdeklinik Buch" mit einer Fläche von ca. 3,2 ha am nordöstlichen Ortsrand des Weilers Buch aufzustellen. In dem Plangebiet befinden sich ein Wohnhaus mit einem daran anschließenden ehemaligen Schweinestall und einer großen Scheune sowie eine Garage. Vor der Neubebauung des Gebietes ist der vollständige Abbruch der Bestandsgebäude vorgesehen.

Auf dem Rest des Plangebietes befindet sich Grünland in dem verteilt mehrere kleinere Verschläge und Schuppen stehen. Im Südosten erstreckt sich ein Teil eines Ackerschlags auf das Plangebiet.

Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die Auswirkungen der Bebauung auf die europäischen Vogelarten und die Fledermäuse untersucht und bewertet.

Innerhalb des Plangebietes wurde für 7 Vogelarten ein Brutnachweis, bzw. ein Brutverdacht festgestellt. Rauchschwalben (*Hirundo rustica*), von denen sich zwei Nester innerhalb des ehemaligen Schweinestalls befinden, werden als "gefährdet" nach der Roten Liste eingestuft. Die große Scheune wird von einem Eulenvogel als Ruheplatz und evtl. als Brutplatz genutzt. Bei dem nur für einen kurzen Zeitraum gesehenen Eulenvogel handelt es sich aufgrund der Habitatansprüche um eine Schleiereule (*Tyto alba*) oder um einen Waldkauz (*Strix aluco*). Beide Arten sind keiner Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet.

Um einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind zum Ausgleich für die entfallenden Brutplätze der Rauchschwalbe neue Brutmöglichkeiten in den neuen Gebäuden/Stallungen im Plangebiet oder in den umgebenden landwirtschaftlichen Gebäuden zu schaffen. Details werden im Gutachten beschrieben. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss die Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen und die Scheune unmittelbar vor dem Abriss nach Eulenvögeln abgesucht werden.

Die Untersuchungsergebnisse weisen auf ein planungsrelevantes Vorkommen der Zwergfledermaus hin. Im Rahmen mehrere Sichtbeobachtungen konnte eine Nutzung der Scheune als Einzelquartier durch die Zwergfledermaus belegt werden. Andere Fledermausarten bzw. Artgruppen traten eher vereinzelt auf.

Bei Abriss der Bestandsgebäude und dem damit einhergehenden Quartierverlust wäre das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Um dem entgegenzuwirken sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die im Gutachten (Pkt. 6.5) beschrieben werden.

Um eine Tötung von Fledermäusen beim Abriss der Gebäude zu vermeiden, müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zudem sind weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um einen Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden (Pkt. 6.6).

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird mit der Bebauung des Plangebietes nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BORSCHERT, I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K., GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

Tabelle der Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand	Trend		Häufigkeit	RL-BW	Veran. BW für D
			lang	kurz			
BRUTVÖGEL innerhalb des Plangebietes							
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	300.000-500.000	(>)	↑	sh	*	!
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	130.000-190.000	(<)	↓↓↓	h	V	!
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	150.000-200.000	(>)	=	sh	*	!
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	400.000-60.000	(<)	↓↓↓	sh	V	!
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	600.000-800.000	(>)	=	sh	*	!
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	300.000-400.000	(<)	=	sh	*	!
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	35.000-50.000	(<)	↓↓↓	h	3	-
zusätzliche NAHRUNGSGÄSTE							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	900.000-1.100.000	(>)	↑	sh	*	!
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	60.000-90.000	=	↓↓↓	h	*	!
Elster	<i>Pica pica</i>	50.000-70.000	(>)	↑	h	*	!
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	65.000-90.000	(<)	↓↓↓	h	V	[!]
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	320.000-420.000	(>)	=	sh	*	!
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	11.000-15.000	=	=	h	*	!
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	550.000-650.000	(>)	↑	sh	*	!
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	10.000-13.000	(<)	=	h	*	!
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	160.000-210.000	(>)	↑↑	sh	*	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	43.000-55.000	=	↓↓↓	h	*	!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	5.000-7.000	(<)	=	mh	V	!
Waldkauz / Schleiereule	<i>Strix aluco / Tyto alba</i>	7.000-9.000 / 500-2.000	= / =	= / ↑	mh / mh	* / *	! / -

Abkürzungsverzeichnis zu obiger Tabelle aus BAUER et al. (2016):

Trend lang:

=: Eine Brutbestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen

(<): Bestandabnahme erkennbar
(>): Bestandszunahme erkennbar

Trend kurz:

↓↓↓: Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓: Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme (>20%)
=: Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (<20%)
↑: Kurzfristig um mehr als 20% zunehmender Brutbestand
↑↑: Kurzfristig um mehr als 50% zunehmender Brutbestand

Häufigkeit:

ss: sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (BP)
s: selten, 101-1.000 BP
mh: mäßig häufig, 1.001 – 10.000 BP
h: häufig, 10.001 – 100.000 BP
sh: sehr häufig, > 100.000 BP

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
R: extrem selten, geografische Restriktion

V: Art der Vorwarnliste

*: ungefährdet

Verantwortung BW für D:

!: hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 10–20 % vom nationalen Brutbestand

!!: sehr hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 20–50 % vom nationalen Brutbestand

!!!: extrem hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von > 50 % vom nationalen Brutbestand

[!]: Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitiger Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat

